

Vorschlag der Grünen Kandidaten zur Stadtratswahl Radeberg 2019

Förderprogramm Elektromobilität der Stadt Radeberg

Dieser Text lehnt sich an die „Förderrichtlinie Elektromobilität“ der Stadt München an, gültig vom 1.1. 2018 bis 31.12. 2020.

Definitions- und Regelungstext wurde zum Teil übernommen und an die Gegebenheiten des Förderprogramms Elektromobilität der Stadt Radeberg angepasst.

Zielsetzung

Das Förderprogramm Elektromobilität der Stadt Radeberg verfolgt verschiedene Ziele:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- Verringerung der Emissionen von Schadgasen (v.a. NO_x) und Feinstäuben im Stadtgebiet als Beitrag zum Luftreinhalteplan der Stadt Radeberg *Gibt es einen Luftreinhalteplan in Radeberg?*
- Flächendeckende Lärminderung zum Wohle der Radeberger Bürgerinnen und Bürger.
- Verringerung des Flächenbedarfes für die Mobilität der Radeberger
- Verbesserung der Gesundheit und der Möglichkeiten zur sozialen Interaktion für die Radeberger

Zudem werden auch die Ziele des Verkehrsentwicklungsplanes und der Leitlinie Ökologie der Landeshauptstadt München im Rahmen des Stadtentwicklungskonzepts „Perspektive München“ berücksichtigt.

Zusammenfassung

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Fördersummen, Antragsberechtigten sowie mögliche Boni der aktualisierten Förderrichtlinie Elektromobilität des Förderprogramms Elektromobilität.

Fördertatbestände	Förderung	Maximal Förderhöhe	Abwrackbonus*
Pedelecs	25% der Nettokosten	500 €	Nein
Lastenpedelecs		1000 €	Ja 500 € / 1000 €
L1e bis L4e (2- und 3-rädrige Leichtfahrzeuge)		1000 €	Ja 500 € / 1000 €
L5e bis L7e (3- und 4-rädrige Leichtfahrzeuge)		3000 €	Ja 500 € / 1000 €

* Abwrackbonus: Höhe richtet sich nach dem verschrotteten Fahrzeug (Leichtfahrzeug: 500 €/ PKW: 1000 €)

Förderfähige Fahrzeugtypen

- E-Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen L1e, L2e, L3e, L4e, L5e, L6e und L7e
- Pedelecs
- Lastenpedelecs.

Nicht gefördert werden S-Pedelecs, E-Bikes und Segways.

Definition Pedelec:

Pedelecs sind Landfahrzeuge, die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 250 W
- Tretunterstützung bis 25 km/h (Anfahrhilfe bis 6km/h erlaubt.)

Sie gelten nach §1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei.

Definition Lastenpedelec:

Neben den Spezifikationen eines Pedelecs muss das Lastenpedelec für eine Zuladung von mindestens 40 kg zugelassen sein und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- ein verlängerter Radstand oder
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

Definition S-Pedelec bzw. E-Bike:

Ein S-Pedelec bzw. ein E-Bike ist ein Fahrrad mit Elektrounterstützung, das nach dem Straßenverkehrsgesetz versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

Förderfähige Anschaffungsart, Haltedauer und Anmeldung

Gefördert werden:

- Neufahrzeuge
- Leasingfahrzeuge mit einer Vertragsdauer von mindestens 36 Monaten
- Zulassungspflichtige Fahrzeuge, deren Erstzulassung maximal ein Jahr vor Eingangsdatum des vollständigen Förderantrags datiert ist

Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 36 Monate betragen. Der Zeitraum beginnt mit der Auszahlung des Förderbetrags.

Für Leasingfahrzeuge beginnt die Haltedauer mit dem Beginn der Laufzeit des Leasingvertrages.

Die geförderten Fahrzeuge müssen in der Stadt Radeberg angemeldet werden (gilt nur für zulassungspflichtige E-Fahrzeuge).

Abwrackbonus

Wenn ein Antragsteller nachweist, dass er mit der Anschaffung eines geförderten E-Fahrzeugs der EG-Klassen L1e bis L7e oder eines Lastenpedelecs ein mit Benzin oder Dieselmotor betriebenes Fahrzeug ersetzt, erhält er einen Bonus pro geförderten E-Fahrzeug in Höhe von:

- 1.000,- € , wenn das entsorgte Fahrzeug ein Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse M1 oder N1 ist.
- 500,- € , wenn das entsorgte Fahrzeug ein Fahrzeug der EG-Fahrzeugklasse L1e bis L7e ist.

Die bisherige Haltedauer des zu ersetzenden Fahrzeugs muss mindestens ein Jahr betragen haben. In dieser Zeit muss das Fahrzeug auf den Antragsteller und in der Stadt Radeberg zugelassen sein.

Bewilligung

Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.